

---

## Musterarbeitsvertrag

Vorschläge für einen Arbeitsvertrag kirchlich angestellter Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer

Dieser Mustervertrag basiert auf dem Reglement für den Dienst der Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen von 1997 (GE 55-20). Zusammen mit dem Pflichtenheft und dem erwähnten Reglement kann dieses Muster den vollständigen Vertrag bilden.

Die hier formulierten Punkte sind Vorschläge der Arbeitsstelle für Jugendfragen und Diakonie (AJD) und der Fachkommission für die Anliegen der Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer, die bei Anstellungen zu grösserer Klarheit verhelfen sollen.<sup>1</sup> Dieser Mustervertrag kann bei einer Neuanstellung nicht einfach übernommen werden, sondern muss sorgfältig auf die konkrete Situation angepasst werden. Die AJD hilft dabei gerne beratend mit.

*Erklärungen zum Musterarbeitsvertrag sind kursiv gedruckt.*

**Anstellungsvertrag** zwischen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde  
..... als Arbeitgeberin und

Name	Vorname
Adresse	PLZ/Ort
Zivilstand	Konfession
Geburtsdatum	AHV-Nr.
Heimatort	

als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer.

---

<sup>1</sup> Die Artikelhinweise beziehen sich auf GE 55-20.

## 2.1 Stellenantritt und Pensum

X.Y. tritt am ..... die Stelle als ..... mit einem Pensum von ...% an.

Die Dauer der Anstellung ist unbefristet. Die Probezeit beträgt 3 Monate (Art. 13).

## 2.2 Vorgesetzte Stelle

Vorgesetzte Behörde ist die Kirchenvorsteherschaft. Ansprechperson als Vertreter/in der Kirchenvorsteherschaft ist ..... (Art. 12)

*Es kann auch unterschieden werden zwischen fachlich und personell/administrativ vorgesetzter Stelle.*

## 2.3 Zusammenarbeit

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist verpflichtet, mit den übrigen kirchlichen Angestellten und der Kirchenvorsteherschaft sowie mit den Arbeitsstellen der Kantonalkirche zusammenzuarbeiten. (Art. 18)

## 2.4 Arbeitsplatz

Der Arbeitsplatz wird im Haus ..... eingerichtet. Befindet sich das Büro in der Wohnung des Angestellten, entschädigt die Kirchgemeinde dies mit monatlich Fr. .... (Art. 19)

## 2.5 Arbeitszeit

Als Normalarbeitszeit gilt die 42-Stunden-Woche. Die Arbeitszeit während besonderen Einsätzen und in Lagern kann entsprechend der übertragenen Verantwortung mit maximal 12 Stunden pro Tag berechnet werden. Im weiteren gelten Art. 24 und 25.

## 2.6 Besoldung

Bei Stellenantritt entspricht die Besoldung der Klasse ....., Stufe ..... (Art. 27ff). Das Jahresgehalt ohne (*oder mit*) 13. Jahresgehalt beträgt: .....

Für die Ausrichtung von Sozial- und Teuerungszulagen gelten die Bestimmungen des Besoldungsreglements des st. gallischen Staatspersonals.

Die Benutzung des eigenen Autos zu dienstlichen Zwecken wird mit Fr. .... pro Kilometer (*oder pauschal mit Fr. .... pro Jahr*) vergütet. (Art. 33)

Werden zu Dienstfahrten die öffentlichen Verkehrsmittel benützt, wird das Bahnbillet zurückerstattet, auch wenn die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer ein Generalabonnement besitzt.

## **2.7 Pensionskasse / Versicherungen**

Die Pensionskasse besteht bei ....

Die Prämien werden je zur Hälfte von der Arbeitgeberin und XY übernommen. (Art. 47)

Weitere Versicherungen, z.B.: Berufshaftpflichtversicherung, Unfallversicherung, ...

*Zu berücksichtigen sind auch mögliche Grenzfälle wie z.B. Unfälle mit dem Privatauto auf Dienstfahrten. Eventuell weitere Abklärungen treffen mit den Versicherungen.*

## **2.8 Weiterbildung**

Der Besuch von Veranstaltungen der kantonalkirchlichen Arbeitsstellen und Fachtagungen soll als Arbeitszeit gelten und nicht der ordentlichen Weiterbildung angerechnet werden. (Brief des Kirchenrates vom 19. Januar 1998)

Von der Kirchenvorsteherschaft bewilligte Praxisberatung (Supervision) wird mit .... % (Richtzahl) der Kosten unterstützt. (Art. 40 - 42)

## **2.9 Ferien**

Fünf Wochen, ab 55. Altersjahr sechs Wochen (Art. 38).

## **2.10 Kündigung**

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate (Art. 15ff).

## **2.11 Sonstige Bestimmungen**

Zu diesem Vertrag gehören als integrierende Bestandteile das Pflichtenheft und das Reglement für den Dienst der Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer GE 55-20 vom Dezember 1997.

Ort, Datum,

Unterschrift Präsidentin / Präsident der Kirchenvorsteherschaft

Unterschrift des zuständigen Mitgliedes der Kirchenvorsteherschaft

Unterschrift der Gemeindegewerkin / des Gemeindegewerkes

Dieser Vorschlag wurde von der Kommission für die Anliegen der Gemeindegewerkinnen und Gemeindegewerker in Absprache mit der Konferenz der Gemeindegewerkinnen und Gemeindegewerker erarbeitet.

Vom Kirchenrat genehmigt am 13. Dezember 1999.